

	<p>Promotionsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern</p>
	<p><i>Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität Bern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG¹), Artikel 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt²),</p> <p><i>beschliessen:</i></p>
Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausbildung an der Graduate School for Health Sciences (im Folgenden Graduate School genannt), welche zum Abschluss mit dem Titel PhD in Health Sciences (Fachgebiet), Universität Bern, führt.</p>
Zulassung	<p>Art. 2 ¹ Zugelassen werden Bewerbende mit einem Masterabschluss oder einem Diplom/Lizentiat einer Schweizer universitären Hochschule oder Eidgenössischen Hochschule.</p> <p>² Äquivalente Fachdiplome in- und ausländischer Hochschulen können durch die fachlich am nächsten stehende beteiligte Fakultät anerkannt werden. Bei Ausländern und Ausländerinnen ist zusätzlich eine Aufenthalts- und gegebenenfalls eine Arbeitsbewilligung der zuständigen Behörden notwendig.</p> <p>³ Die Doktorierenden sind an derjenigen Fakultät immatrikuliert (Art. 100 und 116 UniV), welcher die oder der Dissertationsleitende angehört.</p>
Aufnahmeverfahren	<p>Art. 3 ¹ Bewerbungen werden bei der Aufsichtskommission der Graduate School eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a ein Curriculum vitae, b Kopien sämtlicher Hochschuldiplome und -vordiplome, c ein Empfehlungsschreiben der oder des Dissertationsleitenden (mit Bestätigung des Arbeitsplatzes), d eine knappe Beschreibung des beabsichtigten Forschungsprojektes (max. 2 - 4 Seiten, inkl. Referenzen), e das ausgefüllte Anmeldeformular, f der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache. <p>² Die zuständige Fachkommission der Graduate School bestimmt in Absprache mit dem oder der Dissertationsleitenden und der oder dem Kandidierenden eine Koreferierende oder einen Koreferierenden. Die Koreferierende oder der Koreferierende und die Dissertationsleitende oder der Dissertationsleitende bilden zusammen eine Betreuungsgruppe. Die oder der Koreferierende nimmt schriftlich Stellung zum Projekt.</p> <p>³ Die Betreuungsgruppe stellt Antrag zuhanden der Fachkommission auf Aufnahme, allenfalls vorbehältlich Artikel 2 Absatz 2.</p>

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

	<p>⁴ Die Fachkommission stellt aufgrund der Qualität der Bewerbung und eines persönlichen Interviews Antrag auf Aufnahme an die Aufsichtskommission. Der Aufnahmeantrag beinhaltet die formale Bestätigung der fachlichen und qualitativen Eignung der oder des Kandidierenden. Der Aufnahmeantrag muss vor oder spätestens innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Forschungsprojektes bei der oder dem Programmkoordinierenden eingereicht werden.</p> <p>⁵ Mit der Aufnahme wird zwischen der Betreuungsgruppe und dem oder der Kandidierenden eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.</p>
Betreuung	<p>Art. 4 ¹ Die Doktorierenden werden von der Betreuungsgruppe betreut. Beide Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen habilitiert sein oder über eine äquivalente Qualifikation verfügen. Ein Mitglied ist ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder ordentlicher oder ausserordentlicher Professor. Die Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen verschiedenen Instituten angehören und dürfen nicht unmittelbar am gleichen Forschungsprojekt mitarbeiten.</p> <p>² Die Betreuungsgruppe trägt gegenüber den Doktorierenden eine Mitverantwortung für das Fortkommen der Forschungsarbeit.</p> <p>³ Die Hauptbetreuung liegt bei der Dissertationsleitenden oder dem Dissertationsleitenden.</p> <p>⁴ Die oder der Koreferierende diskutiert das Forschungsprojekt mindestens zweimal pro Jahr mit der oder dem Doktorierenden.</p> <p>⁵ Bei Konflikten innerhalb der Betreuungsgruppe oder zwischen der Betreuungsgruppe und der oder dem Doktorierenden, welche von den Beteiligten nicht selbst beigelegt werden können, haben sich diese an die zuständige Fachkommission zu wenden. Die betreffenden Personen können jederzeit von der Aufsichtskommission zu einem persönlichen Gespräch aufgeboden werden.</p>
Studienverlauf	<p>Art. 5 ¹ Die Graduate School dauert in der Regel drei Jahre. Die Fachkommission kann eine Dissertation in Teilzeit gestatten, die Dissertationszeit verlängert sich entsprechend.</p> <p>² Die Doktorierenden besuchen Lehrveranstaltungen. Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen werden in den Studienplänen festgelegt.</p> <p>³ Die Doktorierenden erstatten der Fachkommission jährlich einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihrer Arbeit und stellen nach zwei Jahren ihre Daten in einem Kurzreferat vor.</p> <p>⁴ Mindestens einmal jährlich findet ein Doktorandensymposium für alle Programmteilnehmenden und Dissertationsleitenden statt. Ab dem zweiten Jahr präsentieren die Teilnehmenden ihre Forschungsprojekte in Posterarbeiten oder Kurzreferaten.</p> <p>⁵ Die oder der Doktorierende erhält Gelegenheit, die Resultate an nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren.</p>
Einbezug in der fakultären Lehre	<p>Art. 6 Die Doktorierenden können sich an der Lehre ihrer Fakultäten beteiligen. Die Zuteilung wird auf Vorschlag der oder des Dissertationsleitenden mit Zustimmung der jeweiligen Institute gemacht. Die oder der Dissertationsleitende übernimmt auch die Betreuungsverantwortung für die Lehrbeteiligung.</p>
Kreditpunkte	<p>Art. 7 Die Anzahl ECTS-Kreditpunkte für geforderte Leistungen werden individuell in einer Doktoratsvereinbarung festgelegt.</p>

Studienbuch	<p>Art. 8 Die Doktorierenden führen ein Studienbuch, in welchem alle Aktivitäten (Lehrveranstaltungen, Treffen mit der Koreferentin oder dem Koreferenten, Konferenzbesuche, Publikationen) einzeln bescheinigt sowie Leistungen im Forschungsprojekt festgehalten werden. Die oder der Programmkoordinierende verlangt jährlich eine Kopie des Studienbuchs.</p>
Leistungskontrollen	<p>Art. 9 ¹ Am Ende des ersten Jahres wird eine Prüfung abgelegt. Deren Inhalt wird in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Prüfung ist schriftlich und dauert 120 - 240 Minuten. Als Prüfungssprache kann neben Deutsch und Französisch (Art. 11 Abs. 3 UniG) auch Englisch zugelassen werden.</p> <p>² Die Examinierenden dürfen in der Regel nicht aus der Betreuungsgruppe der Kandidierenden oder des Kandidierenden stammen. Ausnahmen müssen mit der Fachkommission abgesprochen werden.</p> <p>³ Nach dem zweiten Jahr findet eine mündliche Prüfung statt. Deren Inhalt wird in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Prüfung dauert 30 Minuten und findet in Form eines Kolloquiums statt.</p> <p>⁴ Examinierende der zweiten Prüfung sind die oder der Dissertationsleitende und eine weitere Dozierende oder ein weiterer Dozierender der beteiligten Fakultäten, die oder der in Absprache mit der Fachkommission bestimmt wird.</p> <p>⁵ Ungenügende Prüfungen können einmal innerhalb von maximal drei Monaten wiederholt werden. Ist die Note ein zweites Mal ungenügend, wird der oder die Kandidierende vom Doktoratsprogramm ausgeschlossen.</p> <p>⁶ Die Prüfungen werden mit Halbnoten in der Notenskala von 1 - 6 beurteilt, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.</p>
Dissertation	<p>Art. 10 ¹ Im Rahmen des Doktoratsstudiums bearbeiten die Studierenden ein eigenständiges Forschungsprojekt, welches in einer schriftlichen Dissertation zusammengefasst wird.</p> <p>² Die Dissertation muss grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Abschluss der Forschungsarbeit eingereicht werden.</p> <p>³ Näheres wird im Studienplan geregelt.</p>
Gutachten	<p>Art. 11 ¹ Die oder der Dissertationsleitende begutachtet und benotet die Dissertationsarbeit innerhalb von sechs Wochen nach deren Erhalt zuhanden der Aufsichtskommission mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 6. Die abgegebene Arbeit wird als Gesamtwerk begutachtet.</p> <p>² Die oder der Koreferierende begutachtet und benotet die schriftliche Arbeit innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe zuhanden der Aufsichtskommission mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 6.</p>
Annahme der Dissertation	<p>Art. 12 ¹ Die Aufsichtskommission entscheidet über eine vorläufige Annahme der Dissertation. Die Dissertation kann von der Aufsichtskommission aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln zurückgewiesen werden. Nach der vorläufigen Annahme wird die Arbeit mitsamt Gutachten der Fakultät zur Genehmigung vorgelegt. Der Antrag auf Genehmigung wird an jene Fakultät der Universität Bern gerichtet, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört.</p> <p>² Die für die Genehmigung zuständige Fakultät entscheidet über die Annahme der schriftlichen Dissertationsleistung und die Zulassung zur Dissertationsprüfung.</p> <p>³ Wird die Dissertation abgelehnt, soll in Absprache mit der Fachkommission</p>

	eine inhaltliche Korrektur in Betracht gezogen werden.
Dissertationsprüfung	<p>Art. 13¹ Die Dissertationsprüfung findet in der Regel drei Jahre nach Beginn der Arbeit statt.</p> <p>² Die Aufsichtskommission spricht sich für die Zulassung zur Dissertationsprüfung aus, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars, b Nachweis anhand des Studienbuchs des Besuchs der Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 und 3, c Abgabe der Doktorarbeit in 5 Exemplaren, d befürwortendes Gutachten der oder des Dissertationsleitenden sowie unabhängiges befürwortendes Gutachten der oder des Koreferierenden, e Annahme der Doktorarbeit durch die beteiligten Fakultäten entsprechend den schriftlichen Empfehlungen der beiden Betreuungspersonen, <p>³ Die Dissertationsprüfung findet als öffentliche Veranstaltung in Form einer Dissertationsverteidigung statt. An den 40- bis 45-minütigen Vortrag schliesst sich eine Diskussion von 20 - 60 Minuten Dauer an. Examinierende sind die oder der Dissertationsleitende, die oder der Koreferierende und ein Mitglied der Fachkommission. Die Examinierenden legen unmittelbar nach der Dissertationsprüfung das Ergebnis der Dissertationsprüfung und das Gesamtprädikat fest.</p> <p>⁴ Bei Nichtbestehen kann die Dissertationsprüfung innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden.</p>
Gebühren	<p>Art. 14¹ Semestergebühren richten sich nach Artikel 116 UniV.</p> <p>² Für die Promotion wird eine Gebühr von 500 Franken verlangt.</p>
Bestehensnorm	<p>Art. 15 Das Doktoratsstudium ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die schriftliche Prüfung des ersten Jahres mit einer genügenden Note bestanden ist, b die Prüfung des zweiten Jahres mit einer genügenden Note bestanden ist, c die Dissertation durch die Dissertationsleitende oder den Dissertationsleitenden und durch die Koreferierende oder den Koreferierenden je mit einer genügenden Note beurteilt wurde, d die Dissertationsprüfung mit einer genügenden Note bestanden ist.
Gesamtprädikat	<p>Art. 16¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Prüfung des ersten Jahres (Gewicht 2), b Prüfung des zweiten Jahres (Gewicht 1), c Beurteilung der Dissertation durch die Dissertationsleitende oder den Dissertationsleitenden (Gewicht 3) und durch die Koreferierende oder den Koreferierenden (Gewicht 3), d Beurteilung der Dissertationsprüfung durch die Prüfenden (Gewicht 3). <p>² Die Gesamtnote wird auf die nächste Halbnote gerundet (Abs. 3) und mit einem Gesamtprädikat nach folgendem Wortlaut ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a <i>ausgezeichnet (Note 6.0),</i> b <i>sehr gut (Note 5.5),</i> c <i>gut (Note 5.0),</i> d <i>befriedigend (Note 4.5),</i> e <i>ausreichend (Note 4.0),</i> f <i>ungenügend (Noten 1 bis 3.5).</i>

	<p>³ Es kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung:</p> <table> <tr> <td>5.75 bis 6.00</td> <td>Note 6</td> </tr> <tr> <td>5.25 bis <5.75</td> <td>Note 5.5</td> </tr> <tr> <td>4.75 bis <5.25</td> <td>Note 5</td> </tr> <tr> <td>4.25 bis <4.75</td> <td>Note 4.5</td> </tr> <tr> <td>4.00 bis <4.25</td> <td>Note 4</td> </tr> <tr> <td>3.25 bis <4.00</td> <td>Note 3.5</td> </tr> <tr> <td>2.75 bis <3.25</td> <td>Note 3</td> </tr> <tr> <td>2.25 bis <2.75</td> <td>Note 2.5</td> </tr> <tr> <td>1.75 bis <2.25</td> <td>Note 2</td> </tr> <tr> <td>1.25 bis <1.75</td> <td>Note 1.5</td> </tr> <tr> <td>1.00 bis <1.25</td> <td>Note 1</td> </tr> </table>	5.75 bis 6.00	Note 6	5.25 bis <5.75	Note 5.5	4.75 bis <5.25	Note 5	4.25 bis <4.75	Note 4.5	4.00 bis <4.25	Note 4	3.25 bis <4.00	Note 3.5	2.75 bis <3.25	Note 3	2.25 bis <2.75	Note 2.5	1.75 bis <2.25	Note 2	1.25 bis <1.75	Note 1.5	1.00 bis <1.25	Note 1
5.75 bis 6.00	Note 6																						
5.25 bis <5.75	Note 5.5																						
4.75 bis <5.25	Note 5																						
4.25 bis <4.75	Note 4.5																						
4.00 bis <4.25	Note 4																						
3.25 bis <4.00	Note 3.5																						
2.75 bis <3.25	Note 3																						
2.25 bis <2.75	Note 2.5																						
1.75 bis <2.25	Note 2																						
1.25 bis <1.75	Note 1.5																						
1.00 bis <1.25	Note 1																						
Titelverleihung	<p>Art. 17 ¹ Die Verleihung des Titels</p> <p><i>PhD in Health Sciences (Fachgebiet), Universität Bern</i></p> <p>erfolgt gemeinsam durch die beteiligten Fakultäten der Graduate School.</p> <p>² Entsprechend dem Inhalt der Dissertation kann das Fachgebiet, auf Antrag der oder des Kandidierenden, hinter dem Titel aufgeführt werden. Der Antrag wird mit den übrigen Antragsunterlagen (Art. 12 Abs. 1) eingereicht.</p>																						
Doktordiplom und Führen des Dokortitels	<p>Art. 18 ¹ Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Näheres über Anzahl und Form der Pflichtexemplare regelt der Studienplan.</p> <p>² Nach Erhalt des Doktordiploms ist das Führen des Dokortitels erlaubt. Für die Zwischenzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung über das bestandene Doktorat.</p>																						
Ausschluss	<p>Art. 19 ¹ Eine Doktorierende oder ein Doktorierender kann auf Antrag der oder des Dissertationsleitenden, der oder des Koreferierenden oder der Fachkommission aufgrund ungenügender Leistungen (Prüfung zweimal nicht bestanden, schwerwiegende Mängel in der Ausführung der Forschungsarbeit) durch Beschluss des Dekans oder der Dekanin gemäss Artikel 20 Absatz 2 vom Programm ausgeschlossen werden.</p> <p>² Die oder der Betroffene wird vor dem Entscheid angehört.</p>																						
Rechtspflege	<p>Art. 20 ¹ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG³).</p> <p>² Allfällige Verfügungen werden von den Organen derjenigen Fakultät erlassen, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört.</p>																						

³ BSG 155.21

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt am 15. September 2008 in Kraft.

Bern, 31. 9. 2008

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:

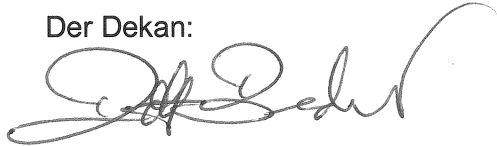


Prof. Dr. M. Täuber

Bern, 11. 9. 2008

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. R. Becker

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 15. September 2008

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver, Regierungsrat